

**2023/264 0.07.17.2 Sitzungen
TPPK 2024 Abnahme Tarife Gas**

Beschluss Stadtrat

1. Die Tarifelemente für die Gasversorgung werden gemäss den Eckpunkten der diesjährigen Tarifierung genehmigt. Diese führen zu unveränderten Gesamteinnahmen.
2. Bei grösseren Preisänderungen, nach unten oder nach oben, soll eine unterjährige Preisanpassung im 1./2. Quartal 2024 geprüft werden.
3. Gegen diesen Beschluss kann gestützt auf § 19 Abs. 1 lit. d des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) innert 30 Tagen gerechnet, ab dem Tag nach der Veröffentlichung, beim Bezirksrat Hinwil, 8340 Hinwil, schriftlich Rekurs erhoben werden. Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen sind durch Rekurs beim Regierungsrat des Kantons Zürich anfechtbar.
4. Die Stadtwerke werden beauftragt, die Publikation im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Wetzikon zu veranlassen.
5. Der Geschäftsbereich Präsidiales + Entwicklung wird beauftragt, die Öffentlichkeit mit einer Medienmitteilung über diesen Beschluss zu informieren.
6. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
7. Mitteilung durch Abteilung Stadtwerke an:
 - Preisüberwacher, Stefan Meierhans (inkl. Medienmitteilung)
 - Gemeindeschreiber Seegräben
8. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Leiter Stadtwerke
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Aufgrund der etablierten Vorgehensweise, die Tarife für den regulierten Bereich im Stromversorgungsgeschäft jährlich zu überprüfen, bei Bedarf anzupassen und zu veröffentlichen werden bei den Stadtwerken die Tarife für die Wasserversorgung wie auch für das Gasgeschäft ebenfalls mindestens einmal jährlich überprüft und der Werkkommission zuhanden des Stadtrates zur Genehmigung vorgebracht. Ein verbindlicher Zeitpunkt zur Veröffentlichung der Tarife besteht zurzeit einzig im regulierten Stromgeschäft (Netznutzung und Energielieferung an gebundene Kundinnen/Kunden der Grundversorgung): jeweils der 31. August.

Gemäss früheren Entscheiden sind die Gaspreise jeweils jährlich per 1. Januar und bei ausserordentlichen Ereignissen unterjährig zu prüfen und gegebenenfalls zu ändern.

Rahmenbedingungen

Die Tarife für die Gasversorgung ab 1. Januar 2024 sind innerhalb folgender Rahmenbedingungen zu berechnen:

- Einhaltung der Gebührenverordnung wonach die volle Kostendeckung sicherzustellen ist. Diese Verordnung fordert die Ausrichtung der Finanzplanung der Stadtwerke in Bezug auf die Tarife nach den Grundsätzen der Betriebsbuchhaltung (inklusive Verzinsung betriebsnotwendiges Kapital, Abschreibungen, Reserven) sowie der Mittelflussrechnung (Cashflow), womit die nachhaltige Finanzierung gemäss Eigentümerauftrag sicherzustellen ist.
- Berücksichtigung der aktuellen Finanzlage der Stadt und der Stadtwerke im Hinblick auf die Finanzierung der mittelfristig erforderlichen Investitionen der Stadtwerke.
- Berücksichtigung des Standes des Spezialfinanzierungskontos für die Gasversorgung per Ende 2022 bzw. Prognose Ende 2023.
- Absatzplanung der Gasversorgung anhand Absatzentwicklung 2018-2022 unter Berücksichtigung von erwarteten Veränderungen am Markt. Das Bevölkerungswachstum ist nicht mehr einzurechnen.
- Prüfung einer weiteren Erhöhung des Biogasanteils im Standardangebot bzw. Prüfung einer Anpassung des aktuellen Biogasangebots.
- Validierung und ggfs. Anpassung der Grundpreise nach Überprüfung der Messkosten.
- Abbildung des Branchen-Standards für die Ermittlung von Netznutzungsentgelten in lokalen Erdgasnetzen (Nemo).
- Inkraftsetzung eines schweizerischen Gasversorgungsgesetzes entsprechend den Angaben des Bundesamts für Energie (BFE) ausserhalb des Zeithorizontes 2025. Die Anwendung des Nemo-Modells soll die Übergangszeit bis zum Erlass eines GasVG überbrücken und die Tatsache berücksichtigen, dass gemäss WEKO-Entscheidung vom 25. Mai 2020 der Gasmarkt grundsätzlich vollständig geöffnet ist. Ein GasVG könnte aber auch eine Grundversorgung festlegen, deren Grenze noch nicht feststeht.
- Berücksichtigung der vermuteten Erwartungen des Preisüberwachers.

Eckpunkte der Anpassung der Gastarife für 2024

Unter Berücksichtigung des vorhandenen Handlungsbedarfs und der eingeschätzten Rahmenbedingungen für die Gasversorgung (Markt- und Regulierungsmodell) wurden die Anpassungen der Gastarife nach folgenden Eckpunkten ermittelt:

- 1) Die neuen Gastarife gelten ab dem 1. Januar 2024 und sind als Jahrespreise für Energie und Netz berechnet (obwohl die Gaspreise vom Vorlieferant mehrmals jährlich angepasst werden können). Dazu wurden Preis- und Kostenprognosen für das gesamte Jahr 2024 angestellt. Abweichungen werden via Deckungsdifferenzen über die Folgejahre bewirtschaftet. Bei grösseren Preisänderungen, nach unten oder nach oben, soll eine unterjährig Preis Anpassung im 1./2. Quartal 2024 geprüft werden.
- 2) Die Energiepreise 2024, die gegenüber Juli 2023 weiter gesunken sind, werden gemäss aktualisierten Prognosen unmittelbar vor der definitiven Tarifiermittlung eins-zu-eins eingepreist (Fixierung der Energiepreise am 7. November 2023). Die Deckungsdefizite in der Energie aus den Tarifjahren 2021 und 2022 werden nicht eingepreist (rund 6 Mio. Franken). Erwartete Ertragsüberschüsse aus gesunkenen, noch nicht eingepreisten, Einkaufskonditionen im 2023 sind bei der Tarifierung per

1. Januar 2024 so eingerechnet, dass die Reserven in der Spezialfinanzierung möglichst auf heutigem Niveau gehalten werden.
- 3) Das Verbrauchswachstum ist anhand der Daten 2018-2022 kundenscharf extrapoliert. Das Bevölkerungswachstum ist aufgrund des Energieplans der Stadt nicht mehr eingerechnet. Eine Korrektur von möglichen Sparmassnahmen durch die Kundschaft wird nicht berücksichtigt da sie schwer abzuschätzen sind und durch die Tatsache, dass tiefere Absätze zu höheren Netzkosten führen. Diese fliessen für einen späteren Ausgleich in die Deckungsdifferenzen ein.
 - 4) Die in den Tarifen 2024 berücksichtigten Kapital-, Betriebs-, Instandhaltungs- und Verwaltungskosten des eigenen Netzes sowie die Effekte aus Absatzveränderungen und "Rückschlag" (Boomeffekt) der Deckungsdifferenzen aus dem Tarifjahr 2021, die für 2022 vollständig tarifenkend eingesetzt wurden, führen zu einer leichten Erhöhung der Tarife für die Nutzung des eigenen Netzes. Die Kosten für die Nutzung des vorgelagerten Netzes steigen ebenfalls leicht und sind vollständig berücksichtigt.
 - 5) Die Tarife 2024 beinhalten die Auflösung von rund 1/3 der Deckungsdifferenzen im Netzbereich aus den Vorjahren (tariferhöhend).
 - 6) Die Grundpreise wurden nachgerechnet und den neuen Gegebenheiten angepasst (erhöht).
 - 7) Die buchhalterische Entflechtung der Kosten in Netz, Energie und Abgaben und Zuordnung der Vorliegerkosten auf Netz und Energie entsprechen dem Marktmodell Nemo. Durch das Fehlen eines GasVG werden die Energie- und Netztarife weiterhin gebündelt ausgewiesen und verrechnet. Die lokale Netznutzung ist aber auf dem Tarifblatt vermerkt, mit Verweis auf die Publikation auf der KSDL-Website (Koordinationsstelle Durchleitung). Eine ungebündelte Tarifierung und Verrechnung von Energie- und Netz bedarf der vorgängigen Genehmigung durch den Stadtrat
 - 8) Die Standardqualität bleibt unverändert mit einem Anteil von 35 % Biogas. Das Opting-out-Angebot bleibt erhalten. Eine Erhöhung des Biogasanteils ist aufgrund der aktuellen Volatilität der Erdgaspreise und der Erwartungen des Preisüberwachers nicht angezeigt. Der Energieplan der Stadt Wetzikon sieht seit 2022 bei den städtischen Gebäuden einen Biogasanteil von 40 % vor; dies wird für die Stadt so umgesetzt.
 - 9) Die Preise für Herkunftsnachweise Biogas für das Jahr 2024 stammen aus bereits abgeschlossenen Bestellungen beim historischen Lieferanten und sind rund 18 % höher als im Vorjahr (Standardqualität ausschliesslich aus europäischer Herkunft).
 - 10) Für die Verzinsung des Anlagenvermögens wird der WACC aufgrund der aktuellen Marktrisiken und Finanzlage in der Schweiz angepasst (tariferhöhend). Dieser ist spezifisch für die Gasversorgung Wetzikon, gültig für das Tarifjahr 2024. Die Abschreibungsdauern für die Ermittlung der Kapitalkosten werden vorerst nicht verkürzt.
 - 11) Die Abgabe an das Gemeinwesen bleibt 2024 unverändert erhalten gemäss Gebührenverordnung bestehen und wird separat ausgewiesen.
 - 12) Die CO₂-Abgabe ist nach Festsetzung durch die Eidgenössischen Zollverwaltung Ende Jahr bekannt und wird eins-zu-eins an die Kundschaft durchgereicht. Für 2024 wird diese auf 2.156 Rp./kWh leicht gesenkt. Diese Abgabe wird ebenfalls separat ausgewiesen.
 - 13) Die Höhe der Akontorechnungen an die Kundschaft wird entsprechend festgelegt.

Tarife 2024

Die obigen Eckpunkte der Preispolitik 2024, führen zu folgenden Tarifen im Standardangebot und Biogasanteil von 35 %):

2. Halbjahr 2023				2024			
Arbeitspreis Erdgas mit 35 % Biogasanteil				Arbeitspreis Erdgas mit 35 % Biogasanteil Europa			
		exkl. MWST	inkl. MWST			exkl. MWST	inkl. MWST
Tarif G-Standard	Rp./kWh	9.52	10.25	Tarif G-Standard	Rp./kWh	9.49	10.26
Tarif G-Extra	Rp./kWh	8.84	9.52	Tarif G-Extra	Rp./kWh	8.76	9.47

Bei den Preisen inklusive 8.1 % MWST im 2024 bzw. 7.7 % MWST im 2023 handelt es sich um kaufmännisch gerundete Angaben.

Die Grundpreise wurden standardgemäss den aktuellen Gegebenheiten angepasst und betragen neu:

2. Halbjahr 2023				2024			
Grundpreis				Grundpreis			
		exkl. MWST	inkl. MWST			exkl. MWST	inkl. MWST
Tarif G-Standard	CHF/Monat	10.00	10.77	Tarif G-Standard	CHF/Monat	12.00	12.97
Tarif G-Extra	CHF/Monat	30.00	32.31	Tarif G-Extra	CHF/Monat	39.00	42.16

Bei den Preisen inklusive 8.1 % MWST im 2024 bzw. 7.7 % MWST im 2023 handelt es sich um kaufmännisch gerundete Angaben.

Die Wahlprodukte mit 80 % und 100 % Biogasanteil aus der Schweiz sind wie folgt anzubieten. Das 80 %-Produkt ist ausgerichtet für Anwendungen nach dem revidierten Energiegesetz vom Kanton Zürich (EnerG):

2. Halbjahr 2023				2024			
Arbeitspreis Erdgas mit Biogasanteil Schweiz				Arbeitspreis Erdgas mit Biogasanteil Schweiz			
		exkl. MWST	inkl. MWST			exkl. MWST	inkl. MWST
80 % Biogasanteil				80 % Biogasanteil			
Tarif G-Standard	Rp./kWh	17.59	18.94	Tarif G-Standard	Rp./kWh	17.33	18.73
Tarif G-Extra	Rp./kWh	16.91	18.21	Tarif G-Extra	Rp./kWh	16.60	17.94
100 % Biogasanteil				100 % Biogasanteil			
Tarif G-Standard	Rp./kWh	19.91	21.44	Tarif G-Standard	Rp./kWh	19.65	21.24
Tarif G-Extra	Rp./kWh	19.23	20.71	Tarif G-Extra	Rp./kWh	18.92	20.45

Bei den Preisen inklusive 8.1 % MWST im 2024 bzw. 7.7 % MWST im 2023 handelt es sich um kaufmännisch gerundete Angaben.

Die Wahlprodukte 2024 basieren auf einer CO₂-Abgabe in der Höhe von 2.156 Rp./kWh.

KSDL-Publikation (Branchenplattform Koordinationsstelle Durchleitung, www.ksdl-erdgas.ch)

2023				2024			
Arbeitspreis lokales Netznutzungsentgelt				Arbeitspreis lokales Netznutzungsentgelt			
		exkl. MWST	inkl. MWST			exkl. MWST	inkl. MWST
Tarif G-Standard	Rp./kWh	1.356	1.460	Tarif G-Standard	Rp./kWh	1.632	1.76
Tarif G-Extra	Rp./kWh	1.276	1.374	Tarif G-Extra	Rp./kWh	1.496	1.62

Bei den Preisen inklusive 8.1 % MWST im 2024 bzw. 7.7 % MWST im 2023 handelt es sich um kaufmännisch gerundete Angaben.

Die Tarifierpassungen pro Kundensegment (Netz, Energie und Biogasanteil) sind in Abbildung 2 grafisch dargestellt. Diese führen zu unveränderten Gesamteinnahmen für die Stadtwerke.

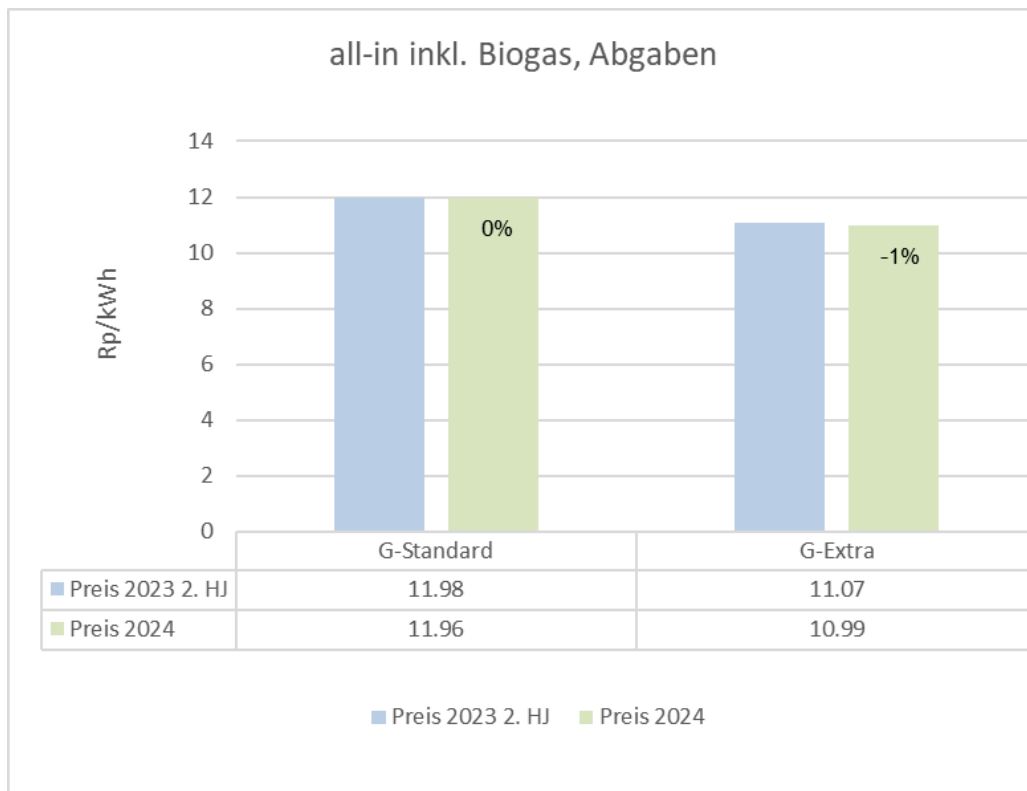


Abbildung 2

Stellungnahme/Empfehlung des Preisüberwachers vom 31. Oktober 2023

Gesetzeskonform wurde der vorliegende Antrag vorgängig zur Prüfung und Beurteilung dem Preisüberwacher vorgelegt.

In seiner Stellungnahme vom 31. Oktober 2023 stellt der Preisüberwacher fest:

Der Eventualvorschlag, auf eine Preiserhöhung zu verzichten (wie in der Selbstdeklaration in Aussicht gestellt), ist zwar ein Schritt in die richtige Richtung, jedoch immer noch ungenügend. Der Preisüberwacher empfiehlt daher:

- a) Den vollen Ertragsüberschuss weiterzugeben.
- b) Auf die Erhöhung des kalkulatorischen Kapitalkostensatzes (WACC) zu verzichten und in der Berechnung der Netztarife einen WACC von max. 3 % zu berücksichtigen.
- c) Auf die Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen gänzlich zu verzichten.
- d) Eine weitere Tarifiereduktion vorzunehmen.

Stellungnahme des Stadtrats auf die Empfehlungen des Preisüberwachers

Der Stadtrat hat sich an seiner Sitzung vom 15. November 2023 mit der Beurteilung und den Empfehlungen des Preisüberwachers auseinandergesetzt und nimmt wie folgt Stellung:

- a) Die noch nicht eingepreisten Ertragsüberschüsse aus dem Tarifjahr 2023 werden umsichtig über die nächsten Jahre tarifierenkend eingepreist mit der Zielsetzung, weitere unerwartete Preisaufschläge möglichst abzufedern und die verbleibenden Reserven im Spezialfinanzierungskonto vorerst auf 10 ±1 Mio. Franken zu halten. Aus strategischen Gründen werden

die Reserven auf diesem Niveau eingestellt zur Sicherung der Finanzierung der vorzeitigen Abschreibung des Gasnetzes bedingt durch die geplante Wärmetransformation, ohne dafür die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler zu belasten.

- b) Der spezifisch für Wetzikon ermittelte kalkulatorische Kapitalkostensatz (WACC) wird für die Ermittlung der Kapitalkosten wie gerechnet angewendet bzw. nicht auf das vom Preisüberwacher empfohlene Niveau gesenkt. Dafür werden vorerst die Abschreibungsdauern nicht verkürzt, bis zur Konkretisierung der Wärmetransformationsstrategie.
- c) Auf die Abschaffung der Abgabe an das Gemeinwesen wird verzichtet. Dazu fehlt die entsprechende Legitimation durch das Parlament.
- d) Bezüglich einer weitergehenden Tarifsenkung wird auf die Ausführungen im Punkt a) verwiesen.

Eckpunkte der Kommunikation

Die Kommunikation der Preispolitik 2024 entlang obiger Ausrichtung ist nach folgenden Aussagen aufzubauen:

- Aufgrund der aktuellen Erdgaspreise an den Grosshandelsmärkten können die Tarife der Stadtwerke ab Januar 2024 auf heutigem Niveau gehalten werden. Lediglich die Grundpreise werden den aktuellen Gegebenheiten angepasst bzw. erhöht (Technologieanpassung auf Smart Meter). Steigende Kosten für die Nutzung der vorgelagerten und eigenen Netze, sowie höhere Kosten für die Beschaffung von Herkunftsnachweisen konnten durch die gesunkenen Energiepreise und durch eine weitere, moderate Auflösung von Reserven aufgefangen werden.
- Defizite aus gestiegenen Energiepreisen der Lieferjahre 2021 und 2022 wurden nicht eingepreist, sondern über die geäußerten Reserven abgeschrieben. Die noch vorhandenen Reserven im Bereich Gas aus früheren Jahren können aus strategischen Überlegungen nicht weiter abgebaut werden. Ein Rückbehalt ist nötig zur Abfederung weiterer unerwarteter Preisaufschläge bzw. zur Finanzierung der vorzeitigen Abschreibung des Gasnetzes bedingt durch die geplante Wärmetransformation. Eine weitere Öffnung wird heute ebenfalls als nicht nötig beurteilt.
- Der Stadtrat behält sich vor, bei starken Veränderungen der Beschaffungskosten für Erdgas, nach unten oder nach oben, die Tarife unterjährig entsprechend anzupassen.
- Die Stadtwerke halten unverändert den Biogasanteil 35 % im Standardmix auf einem hohen Nachhaltigkeitsniveau.
- Die Stadtwerke bemühen sich weiterhin zusammen mit der Gasbranche beziehungsweise übergeordnet mit dem Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung die Versorgungssicherheit aufrecht zu erhalten.
- Zur vorliegenden Preispolitik wurde der Preisüberwacher gesetzeskonform konsultiert. Der Stadtrat hat sich mit der Beurteilung und den Empfehlungen vom Preisüberwacher befasst. Im Hinblick auf die künftigen Herausforderungen und strategischen Entwicklungen in der Gasversorgung weicht der Stadtrat von seinen Empfehlungen ab. Der Stadtrat hat zwar Verständnis für die Empfehlungen des Preisüberwachers, verzichtet aber vorerst auf einen weiteren Abbau der Reserven aufgrund von vorhergenannten Gründen. Zur vom Preisüberwacher angeregten Abschaffung der Abgabe an das Gemeinwesen fehlt die Legitimation, da diese vom Parlament beschlossen wurde.

Erwägungen

Die zur Genehmigung vorliegenden Tarifierungen für 2024 folgen den Grundsätzen der Preispolitik Gas 2024, die am 12. September 2023 von der Werkkommission behandelt und gutgeheissen wurden. Die Tarife 2024 wurden von der Geschäftsleitung der Stadtwerke am 17. Oktober 2023 zuhanden der Werkkommission an ihrer Sitzung vom 31. Oktober 2023 verabschiedet. Die Beschaffungspreise für Erdgas wurden am 7. November 2023 aktualisiert und für die Tarifierung fixiert.

Gemäss Art. 14 des Preisüberwachungsgesetzes (PüG) hat sich der Stadtrat eingehend mit der Rückmeldung vom Preisüberwacher vom 31. Oktober 2023 auseinandergesetzt und seine Entscheidungen im Umgang mit seiner Beurteilung und seinen Empfehlungen begründet. Die amtliche Publikation und die Medienmitteilung geben der Öffentlichkeit diesen Sachverhalt wieder.

Für die Genehmigung der Gastarife ist der Stadtrat abschliessend zuständig. Er beschliesst gemäss Geschäftsordnung des Stadtrates auf Antrag der Werkkommission.

Art. 14 PüG besagt:

¹Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer **Preiserhöhung**, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem **marktmächtigen Unternehmen** beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken.

²Die Behörde führt die Stellungnahme in ihrem Entscheid an. Folgt sie ihr nicht, **so begründet sie dies**.

³Bei der Prüfung der Frage, ob ein Preismissbrauch vorliegt, berücksichtigt der Preisüberwacher allfällige übergeordnete öffentliche Interessen.

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon

Martina Buri, Stadtschreiberin